



## Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen Fa. HILGO Kunststoff-Elementebau GmbH (für Verbraucher)

### § 1 Geltung

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Auftraggebern (nachfolgend „Kunde“ genannt) über die von uns angebotenen Waren schließen.

Unsere Vertreter/Monteure sind nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von der Auftragsbestätigung oder diesen allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen abweichen.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich. Die Bindungsfrist an abgegebene Angebote beträgt zwei Wochen ab Abgabe. Dieses gilt insbesondere für die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten etc. enthaltenen Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichte.

Das Angebot basiert auf ca. Maßen. Maßabweichungen im endgültigen Aufmaß, das grundsätzlich erst nach Auftragserteilung genommen wird, sind für beide Teile bindend. Insofern sind die dem Angebot zugrundeliegenden Maßangaben auch nur annähernd maßgebend.

Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Dieses gilt auch für von Vertretern oder Monteuren der HILGO getätigte Abschlüsse. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung ab, so ist die Auftragsbestätigung maßgeblich. Nachträgliche Änderungen des Auftrages werden gegen Berechnung der Kosten, die bis zum Änderungszeitpunkt entstanden sind, ausgeführt.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

### § 3 Preise und Zahlung

Die Preise in der Auftragsbestätigung sind bindend. Es gelten die Preise in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

Zahlungen können nur in unseren Geschäftsräumen oder durch Überweisung auf ein von uns angegebenes Bankkonto erfolgen.

Technisches Personal, Fahrer und Service-Mitarbeiter sind nur in Reparaturfällen zum Inkasso berechtigt. Der Kunde darf eigene Ansprüche gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde kann von ihm geschuldete Leistungen nur wegen berechtigter Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zurückbehalten. Zusätzlich zum Auftrag anfallende Stundenlohnarbeiten werden von uns in Höhe unserer üblichen Sätze berechnet. Wir sind berechtigt, bei Abschluss der uns beauftragten Leistungen eine Anzahlung in Höhe von 30 % der Bruttoauftragssumme zu verlangen. Kündigt der Kunde vor Herstellung der bestellten Ware den Vertrag, so hat er 30% des Vertragswertes als Schadensersatz zu zahlen.

### § 4 Lieferung, Lieferzeit und Montage

Sofern nicht schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin ausdrücklich vereinbart ist, haben unsere Lieferungen und Leistungen innerhalb der genannten ca. Frist zu erfolgen. Ca.- Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung.

Sollten wir einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten können, so hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall zwei Wochen unterschreiten darf. Nimmt der Kunde die Lieferung/Leistung nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, so hat er die von der Lieferung/Leistung abhängigen Zahlungen gleichwohl zu leisten, als ob die Lieferung/Leistung erfolgt wäre. Wir sind berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Dritten einzulagern, soweit wir den Liefergegenstand nicht ohne Beeinträchtigung unseres Betriebes bei uns aufbewahren können.

Soweit in dem vereinbarten Preis Montagearbeiten enthalten sind, sind diese als üblicherweise anfallende Kosten zu verstehen. Sonstige Montagearbeiten wie Stemmarbeiten in Beton oder sonstiger Art, Schweiß-, Schlosser- oder Elektroarbeiten, Stellung von Gerüsten, Baustromlieferungen etc. können von der HILGO gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Eine Verpflichtung der HILGO, den Kunden hierauf hinzuweisen, besteht nicht.

Kann beim Eintreffen der Monteure die Anlage durch Umstände, die von der HILGO nicht zu vertreten sind, nicht errichtet werden, ist der Kunde verpflichtet, alle hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

Montagearbeiten müssen, auch wenn Teillieferungen erfolgen, am Tag der Fertigstellung vom Kunden abgenommen werden, andernfalls gelten sie nach weiteren drei Tagen als abgenommen.

Ab dem Tag der Abnahme läuft die Gewährleistungsfrist.

Kann eine Anlage durch einen von der HILGO nicht zu vertretenen Umstand nicht vollständig eingebaut werden, so ist die Zahlung für den eingebauten Teil der Anlage zu leisten. Eine Teillieferung gilt insoweit als selbständiges Geschäft.

Der Kunde verpflichtet sich, die Baustelle derart vorzubereiten, dass eine einwandfreie und reibungslose Montage erfolgen kann. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und gerät er dadurch in Verzug der Annahme, so kann die HILGO eine angemessene Entschädigung verlangen. Notwendige Elektroanschlüsse für elektrische Tor- und Türöffner sowie Rolladenmotoren sind durch den Kunden herzustellen. Nicht in der vereinbarten Montageleistung enthalten sind sämtliche bauseitige Nebenarbeiten wie Stemm-, Maler-, Fliesen- u. Dachdeckerarbeiten.

Für evtl. Schäden am Außenputz oder Fassadenplatten, an bestehenden Innen- oder Außenfensterbänken sowie an Fliesen übernehmen wir keine Haftung. Werden auf Wunsch des Kunden bei der Montage Zusatzarbeiten geleistet, die nicht Gegenstand des Vertrages sind, oder werden solche unabdingbar notwendig, werden diese von der HILGO nur gegen gesonderte Vergütung üblicher Art ausgeführt.

### § 5 Versand

Ist nur die Lieferung geschuldet, so geht die Gefahr für den Liefergegenstand auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand das Lieferwerk verlassen hat oder durch uns an den Spediteur oder Frachtführer übergeben



wird. Ist die Lieferung und die Montage von Fenstern, Türen, Rollläden etc. oder nur die Montage von solchen Bauelementen geschuldet, so geht die Gefahr für die gelieferten Gegenstände und/oder die erbrachten Montageleistungen mit der Abnahme auf den Kunden über.

#### **§ 6 Gewährleistung und Haftung**

Bei Mängeln der gelieferten Ware stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu.

Schadensersatzansprüche des Kunden wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn er den Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware anzeigt.

Unsere Haftung auf Schadensersatz ist, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von HILGO gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung

Die von HILGO an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von HILGO. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für HILGO. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Kunde die Ware nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.

Bei Zugriffen Dritter – insbesondere durch Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.

Tritt HILGO bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist HILGO berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

#### **§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort für die Leistungen des Unternehmens ist Bad Laer.

Gerichtsstand ist bei allen sich ergebenden Streitigkeiten – auch bei Klagen aus Scheck und Wechsel – das Amtsgericht Bad Iburg bzw. das Landgericht Osnabrück.

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben im Übrigen unberührt.

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

#### **Hinweis:**

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass HILGO Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

In jedem Auftrag ist die „Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Isolierglas“ mit einbezogen. Die Richtlinie ist auf unserer Homepage [www.hilgo.de](http://www.hilgo.de) einzusehen.

#### **Teilnahmebereitschaft an der Verbraucherschlichtung:**

Die HILGO GmbH erklärt sich bei rechtlichen Konflikten mit Verbrauchern bereit, an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Bramscher Str. 134-136, 49088 Osnabrück, Telefon: 0541 6929-0.